

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	29.10.2009		
Geschäftszeichen	EBU-zo *54		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 09.12.2009	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.12.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 483/09

Betreff: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gutachten Büro Spiekermann (Anlage 1)
Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2)
Satzungsentwurf (Anlage 3) (Das Original der Gebietsabflussbeiwertkarte (Anlage 1 der Änderungssatzung) liegt in der Sitzung aus)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2010 (Anlage 4)
Berechnung der Abschreibungen 2010 (Anlage 5)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verwendung der Gebührenunterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009 von insgesamt 2.757.100,- EUR als kalkulatorischer Aufwand in den Jahren 2009 bis 2014.
2. Die Dritte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf.
3. Die Abwassergebühren 2010 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation und die entsprechenden Änderungen für die dritte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung.
4. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 4,
5. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 5).

Michael Potthast
Betriebsleiter

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Allgemeines:

Primäre Aufgabe der Abwasserwirtschaft ist die Sammlung, schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser. Hierzu müssen insbesondere öffentliche Abwasser- und Regenwasserbehandlungsanlagen geplant, gebaut und betrieben werden. Es gilt, das abwassertechnische, wasserwirtschaftliche und ökologische Niveau zu halten bzw. zu steigern.

Die Kostenentwicklung wird deshalb durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendsten Maßnahmen 2010 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen und der fortlaufenden Sanierung bestehender Abwasserkanäle der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein. Sofern keine sonstigen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken.

2. Aufwände:

Laut Wirtschaftsplan 2010 (GD 480/09) sind folgende wichtige Ausgaben zu berücksichtigen:

2.1 Abschreibungen

Bei den Aufwendungen für Abschreibungen zeichnet sich eine um 673 T€ höhere Abschreibungsrate als im Vorjahr ab. Hiervon entfallen 434 T€ auf die kalkulatorische Abdeckung der Unterdeckung des Jahres 2008 und 200 T€ auf die prognostische Unterdeckung des Jahres 2009.

In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 5 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2010, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist ebenfalls in Anlage 5 zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte Aufstellung der den Abschreibungen zugrunde liegenden Nutzungsdauer liegt in der Sitzung aus oder kann bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm eingesehen werden. Die Entsorgungsbetriebe bitten den Gemeinderat diesen Werten zuzustimmen.

2.2 Zinsen

Beim Zinsaufwand ist mit 3.626 T€ ein steigender Trend zu verzeichnen. Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits und sind in der Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt. Die Entsorgungsbetriebe bitten den Gemeinderat um Kenntnisnahme und Zustimmung.

2.3 Betriebskostenumlage

Ein weiterer wichtiger Kostenfaktor stellt die an den Zweckverband Klärwerk Steinhäule zu entrichtende Betriebskostenumlage in Höhe von 6.754 T€ dar. Sie ist wichtigster Teil des veranschlagten Materialaufwandes (Gesamt: 8.557 T€).

2.4 Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen

Mit 2.329 T€ Personalaufwand reduziert sich dieser Ansatz für das Jahr 2010, was im Wesentlichen auf einmalige Effekte bei der Stellenbesetzung zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 99 T€ auf 628 T€. Der Grund hierfür ist die Erwartung, dass im Jahr 2010 allgemeine Beratungsleistungen in diesem Umfang abgefragt werden müssen.

2.5 Maßgebliche Abwassermengen

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit Abwassermenge zur Berechnung des Kanalbeitrags mit 7.176 Tm³ und einer Abwassermenge im Klärbereich mit 7.267 Tm³. Details können in der Gebührenkalkulation (Anlage 2) nachvollzogen werden

2.6 Ausgleich von Kostenunterdeckungen:

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2007 und 2008 ergaben Kostenunterdeckungen mit einem Gesamtbetrag von 1.757.072,01 €. In der Abwicklung des Wirtschaftsjahres 2009 muss ebenfalls mit einem Defizit gerechnet werden. Hier werden Kostenunterdeckungen in Höhe von rd. 1,0 Mio. Euro prognostiziert.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2009 ergeben haben bzw. ergeben werden, und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Ausgleichender Betrag €	2009 bis 2014					
		2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
2007	36.200	36.200	0	0	0	0	0
2008	1.720.900	430.200	430.200	430.200	430.200	0	0
2009 (Prognose)	1.000.000	0	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Gesamt:	2.757.100	466.400	630.200	630.200	630.200	200.000	200.000

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Kostenunterdeckungen der Jahre 2007 bis 2009 von rd. 2.757,1 T€ in den Jahren 2009 bis 2014 auszugleichen. Die Unterdeckungen des Jahres

2007 in Höhe von rd. 36,2 T€ sind bereits in die Gebührenkalkulation 2009 eingestellt. Die restlichen Unterdeckungen von insgesamt 2.720,9 T€ sollen als kalkulatorischer Aufwand in den Jahren 2010 bis 2014 eingesetzt werden.

2.7 Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abwasserbeseitigung betragen somit insgesamt rd. 19.405 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen betragen insgesamt rd. 3.843 T€. Im Jahr 2009 wird der Ulmer Bürger somit mit rd. 15.562 T€ an Entwässerungsgebühren belastet.

2.8 Gebührenkalkulation

Es werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

	Jahr 2010	Jahr 2009
Kleinkläranlagen	19,03 €/m ³	21,25 €/m ³
Gruben	1,52 €/m ³	1,70 €/m ³
zzgl. Abfuhr	180,50 €/Anfahrt	-
Schmutzwasser *)		
Kanalbereich	0,77 €/m ³	1,08 €/m ³
Klärbereich	0,76 €/m ³	0,85 €/m ³
Niederschlagswasser	0,44 €/m ³	-
Straßenentwässerung	0,48 €/m ³	-

*) Nicht vergleichbar mit dem Vorjahr, da die Gebühr für das Niederschlagswasser noch anzurechnen ist (s. Beispielrechnungen in Anlage 1, Abschnitt 5 "Auswirkungen für den Gebührenzahler")

3. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010

Seit dem Beschluss des Gemeinderats vom 18.06.2008 zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (GD 162/08), wurde mehrfach über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr berichtet (s. GD 482/09). In der Sitzung des Betriebsausschuss Entsorgung vom 12.05.2009 (GD 194/09) wurde dem vorgeschlagenen Vorgehen zur Einführung einstimmig zugestimmt.

Die von den Entsorgungsbetrieben vorgeschlagene Regelung von „ganz, halb oder gar nicht angeschlossenen Flächen“, stößt bei den Zisternen mit einem Überlauf an die Kanalisation an ihre Grenzen. Der überwiegende Teil der Rückmeldungen des angeschriebenen Personenkreises bezog sich darauf, dass die Stadt Ulm insbesondere bei neuen Bebauungsplänen den Einbau von Regenwasserzisternen zur Rückhaltung von Regenwasser und zur ökologischen Nutzung des gesammelten Regenwassers fordert und andererseits die Zisternen bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr nicht berücksichtigen will.

Da in der Sitzung vom 12.05.2009 von den Mitgliedern des Betriebsausschusses den Entsorgungsbetrieben ein klarer Auftrag zur Berücksichtigung von möglichen Anregungen gegeben wurde, schlagen die Entsorgungsbetriebe vor, dass Zisternen mit einem Überlauf an die Kanalisation als weiterer Tatbestand zur Gebührenermäßigung bei der gesplitteten Abwassergebühr aufgenommen werden sollen.

Die Entsorgungsbetriebe schlagen des Weiteren vor, dass die „Langenauer Regelung“ übernommen werden soll. Dies bedeutet, dass bei den nach den allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen und wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben, deren zugeführtes

Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird (intensive gärtnerische Nutzung) und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), sich die Berechnungsfläche je m³ Zisternenvolumen um 8 m² der angeschlossenen Gebäude- und/oder Grundstücksfläche, maximal jedoch um 40 m² reduzieren soll.

Die detaillierten Regelungen und der genaue Text zur Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr können in § 4 der Änderungssatzung zur Abwassersatzung nachgelesen werden.

4. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 2) zu beschließen.

5. Satzungsänderung:

In der als Anlage 3 beigefügten Dritten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung werden die nachzureichenden Gebührentatbestände entsprechend berücksichtigt.

Die Anlage 1 (Gebietsabflussbeiwertkarte) der Änderungssatzung ist den Beschlussvorlagen aus versandttechnischen Gründen nur in vereinfachter Form beigefügt. Das Original der Gebietsabflussbeiwertkarte ist in der Sitzung ausgelegt oder kann bei den Entsorgungsbetrieben eingesehen werden.